

KODAK GRAY SCALE

C Red-Filter Negative Cyan Printer **M** Green-Filter Negative Magenta Printer **Y** Blue-Filter Negative Yellow Printer



black 3-color white cyan violet magenta primary red yellow green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES

These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.

Sammelkasten

A r m e n o r d n u n g

VII B
2

für

die Stadt

Wolfenbüttel.



Wolfenbüttel, 1841.

UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

1960

1960

1960

1960

1960

Die nachfolgende, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stadtverordneten entworfene, Armenordnung für die hiesige Stadt, hat mittelst höchsten Rescripts vom 16. März d. J. die Landesherrliche Genehmigung erhalten und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bestimmung: daß dieselbe vom 1. Juli d. J. an in ortsgesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten soll.

Mag durch die neue Einrichtung manchen Mängeln noch nicht vollständig abgeholfen, manchen Anforderungen noch nicht vollständig entsprochen sein. Die sichere Bürgschaft, daß ihre Zwecke erreicht werden, beruht auf der gnädigst zugesicherten Theilnahme der höchsten Landesregierung an einer Verbesserung des hiesigen Armenwesens, und auf der unerläßlichen Theilnahme und Mitwirkung, auf dem Gemeinsinn unserer Mitbürger, welcher eine, hauptsächlich durch ihn selbst hervorgerufene, Einrichtung, aus allen Kräften und wenn auch mit Aufopferungen unterstützen wird.

Wolfsenbüttel, den 1. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

L. Kubel. Fr. v. Unger. Th. Seeliger. A. Walterling.
L. Morgenstern.

Armenordnung

für
die Stadt Wolfenbüttel.

Um die Armenanstalt und das Armenwesen in der hiesigen Stadt auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung entsprechende Weise zu ordnen und einzurichten, wird hiedurch unter Zustimmung und beziehungsweise nach angehörtem Gutachten der Stadtverordneten statutarisch festgesetzt wie folgt: Einteilung.

Erster Abschnitt.

Von der Bestimmung der Armenanstalt.

§. 1.

Es ist zunächst die Bestimmung der Armenanstalt, die Bedürfnisse der Armen auszumitteln und denselben durch unmittelbare Unterstützung abzuhelpen. Sie darf aber eben so wenig auf die Austheilung von Almosen sich beschränken, als sie beabsichtigen kann, die Ausübung der Wohlthätigkeit sich ausschließlich anzumassen. Sie hat vielmehr auch die wichtige Aufgabe: die Ursachen insbesondere verschuldeter Verarmung aufzusuchen und durch strenge Aufsicht, durch Anweisung von Arbeit, durch Ermunterung und Erziehung zu einem fleißigen, sparsamen und frommen Lebenswandel, die Quellen der Armuth zu verstopfen. Sie hat sich ferner zu bemühen, den allgemeinen Wohlthätigkeitsinn zu erhalten und zu beleben, und der Privatwohlthätigkeit die gewünschte Richtung und Gelegenheit zu geben. Im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Von den zu unterstützenden Personen.

§. 2.

Nur diejenigen Personen, welche nicht vermögen, sich und den Ihrigen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen, sind als Arme zu betrachten und von Seiten der Armen-Anstalt zu unterstützen. Im Allgemeinen.

§. 3.

Die Armen-Anstalt ist indeß nur eine örtliche Anstalt und können daher in der Regel auch nur solche Arme unterstützt werden, welchen das Wohnortrecht innerhalb des Stadtbezirks zusteht. Einheimische u. fremde Arme betreffend.

Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß in den gesetzlich, oder durch allgemeine polizeiliche Grundsätze bestimmten Fällen, auch fremde, namentlich erkrankte, Arme, die nothwendige Unterstützung einstweilen erhalten müssen, mit Vorbehalt jedes rechtlich zustehenden Anspruchs auf Erstattung.

§. 4.

Die Armenanstalt gewährt endlich auch rücksichtlich der einheimischen Armen die Unterstützungen nur subsidiarisch. Dieselbe tritt daher erst alsdann und nur in soweit ein, als nicht andere Corporationen oder Personen zur Verabreichung der nöthigen Unterstützung zunächst rechtlich verpflichtet und dazu im Stande sind.

Können die Ansprüche auf eine solche Verpflichtung nicht sofort geltend gemacht werden, so sind dringend nothwendige Unterstützungen vorschußweise zu leisten.

§. 5.

Arbeitsfähige Arme dagegen, die nicht arbeiten wollen und solche, welche die erhaltenen Unterstützungen mißbrauchen und dem Trunke, der Liederlichkeit und ähnlichen Lastern sich ergeben, sind der Fürsorge der Armen-Anstalt unwürdig.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung der Stadt in Beziehung auf die allgemeine Armenpflege.

§. 6.

Die Stadt ist in Beziehung auf die allgemeine Armenpflege in folgende 4 Bezirke und jeder Bezirk wieder in 2 Quartiere eingetheilt:

Erster Bezirk.

Erstes Quartier: dasselbe begreift die Auguststadt.

Zweites Quartier: Der Schlossplatz nebst der Lauentuhle, die Löwenstraße, kleiner Zimmerhof, die Mühlenstraße, Stobenstraße, alte Thorstraße, Neuestraße, Dferstraße von № 139 bis 144, lange Herzogstraße von № 171 bis 180 einschließlic.

Zweiter Bezirk.

Erstes Quartier: Die Häuser vor dem Herzogthore, die lange Herzogstraße von № 181 bis 193 und 212 bis 249 einschließlic, der Stadtmarkt № 250 allein, die Dferstraße von № 194 bis 198 und 202 bis 206 einschließlic und 211, die Lohenstraße № 199 bis 201 einschließlic, die obere Kreuzstraße.

Zweites Quartier: Das Haus № 209 an der breiten Herzogstraße, die Ganzleistraße, Brauergüldenstraße, die Ganzlei-Nebenstraße, die Reichenstraße.

Arme zu deren Unterstützung Andere verpflichtet sind.

Unwürdige Arme.

Vier Bezirke und 8 Quartiere.

Dritter Bezirk.

Erstes Quartier: Die Wohnungen vor dem August- und Harzthore, der Stadtmarkt № 303 bis 320, die Krambuden № 321 bis 329 einschließlich, der große Zimmerhof, die Commissstraße, der Kornmarkt, die kleine Kirchstraße, am neuen Kirchhofe, die lange Kirchstraße, das Haus № 434 an der Harzstraße.

Zweites Quartier: Die krumme Straße, Mauernstraße, hinter dem Lustgarten, der Bruch, die Rosmarienstraße, am Harzthore.

Vierter Bezirk.

Erstes Quartier: Das Gotteslager.

Zweites Quartier: Die Harzstraße von № 540 bis 565 einschließlich, die Fischerstraße, Karrenführerstraße, lange Straße, Karlsstraße, Kannengießerstraße, der Holzmarkt, die breite Herzogstraße, auf dem Umgange, Untere Kreuzstraße, Engstraße, der Ziegenmarkt und die Häuser am Herzogthore und an der Promenade belegen.

Vierter Abschnitt.

Von den Beamten der Armen-Anstalt, deren Geschäftskreise und der Geschäftsführung.

A. Die Armen-Direction.

§. 7.

Die Verwaltung des Armenwesens der hiesigen Stadt soll einer fortdauernden Deputation, welche den Namen Armen-Direction führt, übertragen werden.

Mitglieder derselben.

Dieselbe soll bestehen aus:

- 1) Dem Stadtdirector, als Vorsitzenden,
- 2) dem Magistratssecretair,
- 3) einem Stadtverordneten, als stimmführenden
- 4) den 4 Armen-Vorstehern, als beratenden Mitgliedern.

Bei der Berwilligung, Erhöhung, Herabsetzung oder Zurücknahme von Unterstützungen soll jedoch zwei Armen-Vorstehern das Stimmrecht zustehen, und das Recht zur Führung dieser Stimmen soll unter den 4 Armeuvorstehern vierteljährlich wechseln.

Die Mitglieder dieser Deputation erhalten als solche keinen Gehalt, und während längerer Behinderung wird der Vorsitzende durch ein Mitglied des Magistrats vertreten.

§. 8.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Beamten sind als solche ohne Weiteres Mitglieder der Armen-Direction; der Stadtverordnete wird durch die Stadtverordneten-Versammlung, die Armeuvorsteher werden von dem Magistrate auf drei Jahre gewählt,

Fortsetzung.

und ist jeder Bürger unter den, in den §§. 50, 52 und 53 der allgemeinen Städteordnung enthaltenen, Bestimmungen verpflichtet, das Ehrenamt eines Armen-Vorstehers anzunehmen.

§. 9.

Geschäftskreis.

Die Armen-Direction hat unter Leitung und Aufsicht des Magistrats das Vermögen der Armen-Anstalt zu verwalten, und, seiner Bestimmung gemäß, etamäßig zu verwenden, und daher insbesondere die Unterstützungen jeder Art zu bewilligen, nach Ermessen herabzusetzen oder wieder zurückzunehmen. Sie hat ferner die jährlichen Etats der Einnahme und Ausgabe zu entwerfen, die Armenrechnungen durch den Rechnungsführer aufstellen zu lassen, die Hilfsbeamten der Anstalt zu beaufsichtigen und überhaupt innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, die Armen-Anstalt activ und passiv zu vertreten.

§. 10.

Geschäftsform.

Die Geschäftsform ist die collegialische; die Verfügungen werden nach Mehrheit der Stimmen beschlossen, im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher auch die Directorial-Geschäfte zu besorgen und mit Strenge darauf zu halten hat, daß die Mitglieder ohne vorgängige Dispensation nicht zurückbleiben, auch zeitig zu den Sitzungen sich einfinden.

§. 11.

Geschäftsgang.

Alle, das Armenwesen betreffenden Eingaben, werden an die Armen-Direction gerichtet. Der Magistratssecretair hat dieselben zu präsentiren, und dem Vorsitzenden mit den etwaigen Voracten vorzulegen, auch alle übrigen Secretariats- und Registratur-Geschäfte, namentlich die Führung der Protocolle in den Sitzungen und der Productenbücher und Expeditions-Register, zu besorgen.

§. 12.

Wöchentliche Sitzungen.

Die Armandirection versammelt sich regelmäßig alle Dienstage jeder Woche 2 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause zu einer Sitzung, in welcher auch der Armen-Rechnungsführer anwesend sein muß, und in welcher alle laufenden Angelegenheiten der Anstalt berathen und erledigt werden.

Dem Vorsitzenden steht zu, sobald er solches für zweckmäßig halten sollte, zu diesen Sitzungen auch noch ein oder mehrere Mitglieder des Armen-Collegiums zuzuziehen, oder auf deren Antrag zuzulassen.

§. 13.

Hauptgegenstände der Verhandlungen.

Hauptgegenstände der Verhandlungen in den wöchentlichen Sitzungen sind die Prüfung und Verfügung auf Unterstützungs- oder etwaige Absetzungs-Anträge. — Diejenigen Personen, rücksichtlich welcher Unterstützungsanträge gemacht werden, haben

sich, wenn nicht eine unvermeidliche Abhaltung durch die betreffenden Armenvorsteher bescheinigt wird, oder wenn nicht die Direction davon dispensirt, persönlich zu der Sitzung einzufinden, und werden dieselben von den getroffenen Verfügungen sofort in Kenntniß gesetzt.

§. 14.

Im April jeden Jahres ist von der Armen-Direction der Etat der Einnahme und Ausgabe der Armenanstalt für das nächstfolgende, vom 1. Juli bis zum 1. Juli angekommene, Rechnungsjahr, zu entwerfen, und nachdem darüber von dem Armen-Collegio berathen sein wird, dem Stadtmagistrate vorzulegen, um denselben unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stadtverordneten festzustellen, und, wegen Herbeischaffung der nöthigen Mittel, das Erforderliche zu verfügen.

Aufstellung der jährlichen Armen-Stats.

§. 15.

Es bleibt der Armen-Direction unbenommen, für die verschiedenen Hauptzweige der Armenpflege, namentlich rücksichtlich der Unterbringung und Erziehung der Kinder, der Bekleidung, der Beschäftigung, der Krankheitspflege zc. besondere Commissionen zu ernennen, welche, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Armen-Collegiums, aus wenigstens 3 Personen bestehen müssen. Dieselben haben in Gemäßheit der denselben zu ertheilenden Instructionen zu verfahren, und der Vorsitzende hat in den wöchentlichen Sitzungen über ihre Thätigkeit zu referiren.

Besondere Commissionen.

§. 16.

Alle Verfügungen, Berichte und sonstigen schriftlichen Erlasse der Armen-Direction, werden von den stimmführenden Mitgliedern im Concepte signirt, die Ausführungen dagegen von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Vollziehung der schriftlichen Erlasse.

B. Armen-Collegium.

§. 17.

Das Armen-Collegium besteht aus den Mitgliedern der Armen-Direction, den hiesigen Predigern, dem Polizeicommissair, dem Armenarzte.

Zusammensetzung desselben.

§. 18.

Das Armen-Collegium soll sich regelmäßig am ersten Donnerstage jeden Quartals und außerdem, so oft solches von der Armen-Direction für erforderlich erachtet wird, versammeln. Die Sitzungen werden auf dem Rathhause gehalten, und muß denselben immer eine besondere Aufforderung von Seiten der Armen-Direction vorhergehen.

Versammlung.

§. 19.

Gegenstände
der Verhand-
lungen.

In den Sitzungen, in welchen der Magistratsdirector oder dessen Vertreter den Vorsitz führt, werden die Listen der eingezeichneten Armen sorgfältig nachgesehen, es werden etwaige Ermäßigungen oder Absätze der Unterstützungen besprochen und nach Stimmenmehrheit beschloffen, die von dem Rechnungsführer einzureichenden Cassensituationsetats durchgegangen, die nöthigen Mittel und deren Herbeischaffung, insbesondere auch der im April jeden Jahrs mitzutheilende Etat über Einnahme und Ausgabe berathen und in Erwägung gezogen, und überhaupt gemeinnützige, das Armenwesen betreffende, Gegenstände, zur Sprache gebracht und in Ueberlegung genommen. Ein Generalprotocoll über die Verhandlungen wird von dem Magistratssecretair geführt.

§. 20.

Verpflichtungen
den Versamm-
lungen beizu-
wohnen.

Alle diejenigen, welche an den Versammlungen Antheil zu nehmen haben, müssen sich zeitig einfinden oder in Behinderungsfällen, Dispensation von dem Vorsitzenden vorher auswirken. Wer außerdem ohne erhebliche Entschuldigungsgründe, über welche das Armencollegium nach Stimmenmehrheit entscheidet, zurückbleiben würde, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 8 Sgr. an die Armenkasse zu erlegen, welche nöthigenfalls mit den rückständigen Beiträgen zu den wöchentlichen Sammlungen einzuziehen ist.

C. Von den Hülfbeamten und Unterbedienten der Armen-Anstalt.

§. 21.

Allgemeine Be-
stimmungen.

Die Armen-Direction wird in ihren Bemühungen durch die Hülfbeamten und durch die Unterbedienten der Anstalt unterstützt, und ist berechtigt, von denselben die pünktliche und pflichtmäßige Ausrichtung der, denselben innerhalb ihres Geschäftskreises ertheilten, Aufträge und Anweisungen, zu fordern.

§. 22.

Wahl.

Die Wahl derselben, insofern sie unbefolget sind, steht dem Magistrate zu, und gilt auch rücksichtlich der Armenpfleger alles dasjenige, was §. 8 über die Wahl der Armenvorsteher bestimmt worden. Es tritt jedoch die Verpflichtung, das Amt eines Armenpflegers zu übernehmen, für alle hiesigen Einwohner ein, insofern dieselben nicht gleichfalls wegen ihrer Verhältnisse eine Befreiung in Anspruch nehmen können.

Die befolgeten Hülfbeamten werden nach den, im §. 110 der allgemeinen Städteordnung rücksichtlich solcher städtischen Beamten enthaltenen, Vorschriften, gewählt und angestellt.

1. Die Armenvorsteher.

§. 23.

Einem jeden der vier Armenvorsteher wird ein Armenbezirk überwiesen, um *Deren Bezirke.* die Armen dieses Bezirks besonders bei der Direction zu vertreten.

§. 24.

Die Obliegenheiten derselben bestehen hauptsächlich darin:

- 1) mit den Verhältnissen und der Ausführung der Armen ihres Bezirks sich fortwährend in genauester Bekanntschaft zu erhalten, und eintretendensfalls auch, ohne desfallige Anträge zu erwarten, für die nothwendigste Unterstützung zu sorgen, *Obliegenheiten.*
- 2) bei Anträgen auf Unterstützung eine sofortige Untersuchung der Umstände durch die Armenpfleger zu veranlassen,
- 3) die über die Untersuchung aufgenommenen Abhörungsbogen einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, und dieserhalb nöthigenfalls mit den Armenpflegern oder den Armen selbst weiter zu verhandeln,
- 4) die Supplicanten alsdann zu der nächsten Armensitzung zu bescheiden und daselbst über die Lage der Sache Vortrag zu machen,
- 5) von Veränderungen in den Verhältnissen der Armen, welche eine Verminderung oder Einziehung der Unterstützung herbeiführen müssen, Anzeige und desfallige Anträge zu machen,
- 6) für die gehörige Ausführung der, von der Direction beliebten, Verfügungen und Einrichtungen innerhalb ihrer Bezirke, Sorge zu tragen,
- 7) ein genaues Verzeichniß über die eingezeichneten Armen des Bezirks zu führen,
- 8) sind dieselben befugt, in eiligen Fällen Unterstützungen bis zu dem Betrage von 4 Ggr. vorzuschießen, und einstweilen bis zu der nächsten Armensitzung freie Cur und Aufnahme in das Armenkrankenhaus zu verwilligen, auch das dieserhalb Erforderliche zu besorgen. Jedoch haben dieselben solche Verwilligungen, behuf der definitiven Verfügungen, in der nächsten Armensitzung zu rechtfertigen.

In wichtigen Fällen haben dieselben, nach vorgängiger Untersuchung bei dem Vorstehenden der Armen-Direction, behuf Verfügung sofort erforderlicher Maasregeln, das Nöthige zu beantragen.

2. Die Armenpfleger.

§. 25.

Es wird für jedes Quartier ein Armenpfleger von dem Stadtmagistrate ernannt. Das Geschäft derselben besteht im Wesentlichen darin: die Armenvorsteher in *Deren Bezirke und Geschäfte.* ihren Bemühungen um die Armenpflege zu unterstützen, denselben die erforderlichen

Nachrichten über die Armen ihres Quartiers mitzutheilen, und die von denselben erhaltenen Aufträge, auszuführen.

Sie haben insbesondere:

- 1) diejenigen, welche einer Unterstützung bedürftig sind, oder welche auf eine solche antragen, nach Anleitung der ihnen zuzustellenden Abhörungsbogen zu vernehmen, von der Richtigkeit der Angaben sich persönlich zu überzeugen, das Resultat in die Abhörungsbogen einzutragen und dieselben, mit Hinzufügung eines Gutachtens über die Nothwendigkeit einer Unterstützung und über die Art und das Maas derselben, unverzüglich dem Armen-Vorsteher zu übersenden,
- 2) von allen Veränderungen, die in den Verhältnissen der Armen sich ereignen und die auf die Unterstützung Einfluß haben könnten, z. B. von Krankheiten, Todesfällen etc., den Armenvorsteher in Kenntniß zu setzen,
- 3) um den Lebenswandel und die Beschäftigung der Armen ihres Quartiers sich angelegentlichst zu bekümmern, denselben wo möglich Arbeit zu verschaffen, dieselben zu Thätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit zu vermahnen, vor Müßiggang, Trunk und ähnlichen Lastern zu warnen, und dieserhalb nöthigenfalls dem Armenvorsteher Anzeige zu machen,
- 4) alle Vierteljahre die eingezeichneten Armen ihres Quartiers zu revidiren und sich mit Anführung der Gründe in den vierteljährlichen Sitzungen darüber gutachtlich zu äußern: ob die Unterstützung ganz oder zum Theil abzusetzen, oder zu erhöhen,
- 5) die Aufträge, welche ihnen von den Vorstehern in Beziehung auf die Armenpflege in ihren Quartieren ertheilt werden, pflichtmäßig auszuführen und im Allgemeinen mit dem Armenvorsteher alles dasjenige, was auf die Ausführungen der Bestimmungen dieser Armenordnung Beziehung hat, zu berathen, auch, wenn sie solches zweckmäßig erachten, schriftliche Bemerkungen oder Anträge durch denselben an die Direction gelangen zu lassen. In Behinderungsfällen haben die Pfleger der benachbarten Quartiere sich gegenseitig zu vertreten.

3. Der Rendant.

(Rechnungsführer).

§. 26.

Desseu Dienst-
verrichtungen,
Caution und
Normalgehalt.

Der Rendant hat die Einkünfte der Anstalt zu vereinnahmen, die Ausgaben nach den vorschriftsmäßigen Anweisungen zu bestreiten, und über Einnahme und Ausgabe nach dem, demselben zuzustellenden Schema, Rechnung zu führen. Auch hat derselbe den Sitzungen der Armen-Direction als beratendes Mitglied beizuwohnen und mit Ablauf jeden Vierteljahrs einen Cassen-Situations-Stat einzureichen. Er hat

zur Sicherheit wegen der ihm anvertrauten Armen-Casse eine Caution auf 400 \mathfrak{f} hoch zu bestellen, und der Normalgehalt desselben ist auf 300 \mathfrak{f} bis 400 \mathfrak{f} festgesetzt.

4. Die Medicinalbeamten.

§. 27.

Die Behandlung armer Kranken geschieht durch den Armenarzt und den Armenwundarzt auf Kosten der Armenanstalt.

Behandlung armer Kranken durch dieselben.

§. 28.

Eingezeichnete Arme sind ohne Weiteres zu freier Cur berechtigt. Wegen der übrigen ist dagegen die besondere Bewilligung der Armen-Direction erforderlich, welche sich jedoch immer nur auf die Dauer einer Krankheit erstreckt.

Freie Cur.

In eiligen Fällen genügt vorläufig eine schriftliche Autorisation des betreffenden Armevorstehers.

§. 29.

Der Armenarzt oder Wundarzt entscheidet, nachdem er den Zustand des Armen untersucht hat, darüber: ob und wann der Kranke in Person sich bei ihm einzufinden hat. Der Kranke hat dieser Bestimmung eintretendensfalls bei Strafe des Verlustes der freien Cur, die pünktlichste Folge zu leisten, und überhaupt die erhaltenen Verhaltensregeln und Anordnungen genau zu beobachten.

Befolgung der ärztlichen Anordnungen.

§. 30.

Findet der Medicinalbeamte die Aufnahme des Kranken in ein Armenkrankenhaus erforderlich oder zweckmäßig, so ist solches dem betreffenden Armevorsteher anzuzeigen, welcher alsdann ungesäumt das Nöthige wegen Transports des Kranken zu besorgen hat.

Aufnahme in das Armenkrankenhaus.

§. 31.

Die Recepte werden von dem Armenarzte oder Wundarzte in seiner Qualität signirt und dem Kranken oder dessen Angehörigen zur Besorgung übergeben. Auf ein solches Recept wird ohne Weiteres das Medicament auf der Apotheke, für Rechnung der Armen-Casse, verabfolgt.

Vorschrift wegen der Recepte.

§. 32.

Ob die Cur beendet sei, darüber entscheidet der Armenarzt oder Wundarzt, und wird übrigens die Cur als beendet angesehen, wenn der Kranke den Anordnungen der Medicinal-Beamten entgegen, bei diesen mehrere Tage hindurch sich einzufinden vernachlässigt.

Beendigung der Cur.

§. 33.

Der Normalgehalt des Armen-Arztes ist 40 bis 50 \mathfrak{f} , der des Armen-Wund-
arztes 20 bis 30 \mathfrak{f} . Der Stadtphysicus ist als solcher eintretendensfalls verpflichtet,

Normalgehalt

das Geschäft eines Armenarztes in der hiesigen Stadt zu übernehmen und tritt eine gleiche Verpflichtung für die hiesigen Stadt-Wundärzte ein.

5. Die Hebammen.

§. 34.

Entbindung
armer
Wöchnerinnen.

Die Entbindung armer Wöchnerinnen und die dabei vorkommenden Geschäfte werden durch die drei mit Gehalt angestellten Hebammen, ohne weitere Vergütung, übernommen.

§. 35.

Die älteste Hebamme hat diese Geschäfte in der Stadt selbst, die folgende auf der Auguststadt und in dem Bezirke vor dem August- und dem Harzthore, die jüngste im Gotteslager und vor dem Herzogthore zu besorgen, und sind dieselben verpflichtet in Behinderungsfällen sich gegenseitig zu vertreten.

§. 36.

Verpflichtung
der
Hebammen.

Es bedarf keiner vorgängigen Verwilligung von Seiten der Armenanstalt, um zu Übernahme einer Entbindung zu verpflichten; jedoch bleibt den Hebammen unbenommen, nachher etwaige Ansprüche auf Vergütung geltend zu machen, wenn nicht alsdann eine nachträgliche Verwilligung der Armen-Direction beigebracht wird.

6. Der Armenbote.

§. 37.

Dessen Dienst-
verrichtungen
und
Normalgehalt.

Der Armenbote hat die Aufsichtung in den Armensitzungen und die besondere von dem Vorsitzenden, dem Secretair und dem Rechnungsführer demselben übertragenen, Bestellungen, zu besorgen. Der Normalgehalt desselben ist 60 bis 80 \mathfrak{f} .

7. Die Armenvögte.

§. 38.

Deren Bezirke,
Verpflichtungen
und
Normalgehalte.

Es sollen 3 bis 4 Armenvögte, einer im Gotteslager, einer auf der Auguststadt und die andern in der Heinrichsstadt wohnen und auf die einheimischen und fremden Bettler achten, dieselben anhalten und dem Polizeicommissair zu weiterer Verfüng vorführen, ferner die wöchentlichen Sammlungen besorgen und die etwaigen sonstigen, von der Direction denselben erteilten, Aufträge, ausrichten. Dieselben bekommen einen jährlichen Gehalt von 80 bis 100 \mathfrak{f} , und außerdem für jeden Bettler, welchen sie ergriffen und abgeliefert, eine Remuneration von 4 Pfennigen.

§. 39.

Besondere In-
structionen für
die Hülfbeam-
ten und Unter-
bedienten.

Insofern sich ergeben würde, daß es für die einzelnen Hülfbeamten und Unterbedienten der Anstalt besonderer Instructionen bedürfen sollte; so sollen solche Instructionen von der Armen-Direction entworfen und dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt werden, worauf die betreffenden Beamten verpflichtet sind, dieselben zu befolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwilligung und Verabreichung der Unterstützungen

§. 40.

Jeder Unterstützung aus der Armenkasse muß eine Untersuchung der Hilfsbedürftigkeit, ihrer Ursachen und der etwaigen Mittel der Abhülfe vorhergehen.

Borgängige
Untersuchung.

§. 41.

Die Unterstützungen sollen in der Regel nur in den wöchentlichen Armenstützungen verwilligt werden. In eiligen Fällen können jedoch von den Armen-Vorstehern (§. 24 N^o 8) nach deren pflichtmäßigem Ermessen Unterstützungen bis zu dem Betrage von 4 Ggr. vorgeschossen, einstweilige freie Cur und Aufnahme in das Armenkrankenhaus, höhere Unterstützungen dagegen nur von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch besondere schriftliche Anweisungen, verwilligt werden. Alle solche Unterstützungen sind immer in der nächsten Armenstützung zu rechtfertigen.

Verwilligung
der Unterstützungen.

§. 42.

In Beziehung auf die Art der Unterstützung gilt als Regel: daß dieselbe, soviel möglich durch unmittelbare Befriedigung des Bedürfnisses, nicht mittelbar durch baares Geld, geleistet werde. Der Arme hat den desfallsigen Bestimmungen der Armen-Direction sich unbedingt zu unterwerfen, und kann namentlich über seine Wohnung, insofern er eine Beihülfe zur Miethe erhält, nur mit Genehmigung der Direction verfügen.

Deren Art.

§. 43.

Ist Mangel an Arbeit Ursache der Armuth, so ist zwar die Armen-Anstalt keineswegs verpflichtet, dem Armen eine genügende, oder überhaupt Arbeit, anzuweisen. Die Unterstützung soll aber wo möglich darin bestehen, daß dem Armen Arbeit verschafft wird, und darf alsdann nur insoweit ein Zuschuß verabreicht werden, als durch den anzunehmenden Arbeitsverdienst das nothwendige Bedürfniß nicht gedeckt wird.

Fortsetzung.

§. 44.

Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach der Größe der Hilfsbedürftigkeit. Dieselbe darf das Maas desjenigen nicht überschreiten, was zur Befriedigung des unentbehrlichen Bedürfnisses nöthig ist, und wird in jedem einzelnen Falle, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, von der Direction festgesetzt, welche dabei zwar nach gleichen Grundsätzen, aber keineswegs mechanisch nach einer allgemeinen, für gewisse Fälle im Voraus bestimmten, Norm, zu verfahren hat.

Umfang der
Unterstützungen.

§. 45.

Was die Dauer betrifft, so sind fortwährend Unterstützungen nur unter solchen Umständen zu verwilligen, welche mit einiger Gewisheit annehmen lassen, daß die

Deren Dauer.

Hülfsbedürftigkeit wenigstens bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs fort dauern wird, und werden diejenigen Armen, welche eine solche fortwährende Unterstützung erhalten, in eine besondere Liste eingetragen, und als eingezeichnete Arme geführt. Es versteht sich aber von selbst, daß auch solche fortwährende Unterstützungen unter veränderten Umständen zu jeder Zeit wieder eingezogen, oder herabgesetzt werden können.

§. 46.

Deren Verab-
reichung.

Die Verabreichung der fortwährenden Unterstützungen soll in der Regel wö-
chentlich an einem bestimmten Tage geschehen; doch bleibt der Direction überlassen,
dieselben, nach Befinden der Umstände, auch in längeren oder kürzeren Zwischenräumen
zu versügen.

§. 47.

Fortsetzung.

Die Verabreichung selbst gehört zu den Obliegenheiten des Mendanten, bei
welchem sich die Armen, so lange sie können, in Person einzufinden haben. Einge-
zeichneten Armen werden die fortwährenden Unterstützungen in ein besonderes, von
denselben jedesmal einzureichendes, Armenbuch, worin die verwilligte Unterstützung von
dem Vorsteher bemerkt wird, eingetragen. Alle andern Unterstützungen werden auf
Grundlage der jedesmaligen Verwilligungen und gegen Quittung verabreicht.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Rechtliche Natur der Unterstützungen.

§. 48.

Unterstützungen
sind als Dar-
lehne zu be-
trachten.

Jede baare Unterstützung aus der Armen-Kasse hat die rechtliche Natur eines
Darlehns, und soll von dem Unterstützten, wenn derselbe zu bessern Vermögensum-
ständen kommt, so, daß er mehr hat, als er zu seinem nothdürftigen Unterhalt ge-
braucht, und unter gleichen Umständen auch von den zu seiner Unterhaltung Verpflich-
teten oder von den Erben, erstattet werden.

§. 49.

Fortsetzung.

Ist die Unterstützung auf andere Weise geleistet, so soll dieselbe Verbindlich-
keit rücksichtlich des Werths der verabreichten Gegenstände eintreten.

§. 50.

Beweis dersel-
ben.

Ein etwa erforderter Beweis, daß die Unterstützung wirklich geleistet worden,
und des Betrages oder Werthes derselben, soll durch Vorlegung der betreffenden Ar-
men-Rechnungen vollständig geführt werden.

§. 51.

Vorbehalt des
Eigenthums.

Uebrigens bleibt auch der Armenanstalt das Eigenthum der, den Armen zum
Gebrauch gegebenen, Gegenstände, bis zu deren gänzlichen Verbrauch, vorbehalten, so

daß sie dieselben zu jeder Zeit und von jedem Besizer zurückzufordern, befugt ist. Solche Sachen sollen immer mit dem Stempel der Anstalt gezeichnet, ausgegeben werden.

Siebenter Abschnitt.
Von dem Nachlasse der Armen.

§. 52.

Verstirbt ein Armer, der noch in seinem letzten Lebensjahre als eingezeichneter Armer in den Listen geführt worden, so fällt der Ueberschuß seines Nachlasses der Armenanstalt anheim, mit Ausschluß aller etwaiger Erben, insofern dieselben nicht sämmtliche, für den Verstorbenen aus der Armenkasse gemachten, Verwendungen, ersetzen. Es bleibt jedoch auch der Armen-Direction überlassen, solcher Ansprüche zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder der Kinder, wenn dieselben gleichfalls in dürftigen Umständen leben, nach vorgängiger Genehmigung des Magistrats ganz oder zum Theil sich zu begeben.

Erbrecht der Armenanstalt.

Achter Abschnitt.
Von den Kosten der allgemeinen Armenpflege.

§. 53.

Die Kosten der allgemeinen Armenpflege werden aus der Armenkasse bestritten. Folgende, theils bestimmte, theils unbestimmte Einnahmen bilden das Einkommen derselben:

Einkommen der Armenanstalt.

- 1) ein Zuschuß aus dem Reinertrage des Kloster- und Studienfonds, wegen der hier nicht domiciliert gewesenen Militärpersonen und deren Nachkommen, wie solches in dem Staats-Haushalts-Stat festgesetzt werden wird,
- 2) ein Beitrag von den Unternehmern der Herzoglichen Landeslotterie, laut des noch bestehenden Pacht-Contractes,
- 3) eine Entschädigung aus Herzoglicher Domainen-Casse, wegen Abtretung des Armenhauses zu Melverode,
- 4) die Legatengelder von der Garnisonkirche, dem Waisenhause und dem Breymann'schen Vermächtnisse,
- 5) die Zinsen von den ausstehenden Capitalien,
- 6) sechszig Klafter tannen Scheitholz jährlich, welche bisher für die eingezeichneten Armen von der Landesregierung verwilligt und von dem Holzhofe hieselbst, unentgeltlich verabfolgt worden,
- 7) die Miethgelder für das, unter N^o assec. 18 auf der Auguststadt belegene, Haus,
- 8) der Betrag der sogenannten Spende vom Kloster Ribdagshausen,
- 9) der Betrag der milden Gaben u., aus Contracten, Ehestiftungen, Testamenten und von den Gilden,

- 10) der Betrag der Abgaben von erteilten lehns herrlichen Consensen,
- 11) der Betrag der Hausirscheine in den Märkten, für Erlaubnißscheine zu Tanzmusik und der Ueberschuß für ausgegebene Dienstbücher,
- 12) der Betrag der von dem Herzogl. Stadtgerichte eingezogenen Geldstrafen,
- 13) der Betrag der Abgaben von Privat=Copulationen, Taufen, Communionen und Begräbnissen,
- 14) der Betrag der milden Gaben bei Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kindtaufen ic. aus den Kirchenbüchsen,
- 15) der Betrag der Klingebeutel-, Armen=Büchsen- und Becken=Gelder,
- 16) der Betrag des Nachlasses verstorbenen Armen,
- 17) der Betrag der verschiedenen sonstigen außerordentlichen Einnahmen,
- 18) der Betrag der wöchentlichen Collecte zur Deckung des fehlenden Bedarfs, insoweit die vorbemerkten Einnahmen nicht ausreichen.

§. 54.

Unzulänglich-
keit der bishe-
rigen Beiträge.

Die Erfahrung hat ergeben, daß der Betrag der wöchentlichen Collecte, welcher zur Deckung des fehlenden Bedarfs bestimmt ist, dazu nicht mehr ausgereicht, auch daß die Beiträge einzelner, weder zu ihren eigenen Vermögensumständen, noch zu den Beiträgen anderer in einem richtigen Verhältniß gestanden.

§. 55.

Festsetzung
der selben.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, soll daher jeder Communalsteuerpflichtige Einwohner gehalten sein, nach Maaßgabe seiner Veranlagung zur Communalsteuer, zu der wöchentlichen Collecte beizutragen.

§. 56.

Classificationstabelle.

Es soll zu dem Ende bei Feststellung des Armen=Stats auf Grundlage der unter A angehängten Classificationstabelle, zugleich auch bestimmt werden, wie viele simpla an wöchentlichen Beiträgen behuf Deckung des fehlenden Bedarfs, erforderlich sind, wonach alsdann die Beiträge der Einzelnen zu berechnen.

§. 57.

Berechnung
der Beiträge.

Die Berechnung ist von dem Stadtmagistrate auf Grundlage der Communalsteuer=Rolle des laufenden Kalenderjahrs für das jedesmalige, mit dem 1. Juli beginnende, Rechnungsjahr, vorzunehmen. Würde sich dabei in einzelnen Classen ein Bruchpfennig ergeben, wie z. B. bei 5 simplis in der 24. Classe 2½ Pf., und in der 21. Classe 6¼ Pf., so sollen halbe Pfennige und darüber für voll, ein geringerer Bruchtheil gar nicht gerechnet werden, so daß also in den beiden angeführten Fällen resp. 3 und 6 Pf. wöchentlich, zu zahlen sind.

§. 58.

Nachdem die Berechnung geschehen, wird das Ergebniß der Armen-Direction mitgetheilt, um die festgesetzten Beiträge in die Collectenbücher eintragen und alsdann wöchentlich erheben zu lassen.

Eintragung in die Collectenbücher.

Wenn aus irgend einem Grunde die Communalsteuer bis zu Anfang des vorgedachten Rechnungsjahrs noch nicht veranlagt sein sollte, so werden die wöchentlichen Beiträge, bis dahin, daß solches geschehen, fernerweit nach der Berechnung des Vorjahrs erhoben.

§. 59.

Da übrigens auf die angegebene Weise nur der geringste Satz, welcher an wöchentlichen Beiträgen entrichtet werden muß, bestimmt wird, so versteht sich von selbst, daß höhere Beiträge mit Dankbarkeit angenommen werden und steht übrigens auch einem jeden frei, seine Beiträge für einen Monat, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus zu zahlen.

Höhere freiwillige Beiträge.

§. 60.

Etwaige Reclamationen können die Verpflichtung zu einstweiliger Entrichtung der festgesetzten Beträge niemals suspendiren. Würde aber die Reclamation begründet gefunden, so ist dasjenige, was zuviel bezahlt worden, unverzüglich aus der Armenkasse zu erstatten.

Reclamationen.

§. 61.

Rückstände, welche sich bei den Sammlungen ergeben werden, sollen nach Ablauf jeden Monats durch den Rechnungsführer, der Armen-Direction angezeigt, und, wie die Communalsteuer-Rückstände, auf Kosten der Säumigen executivisch beigetrieben werden.

Rückstände.

§. 62.

Es ist möglichst darauf zu halten, daß die Ausgaben den Etat nicht übersteigen; sollte indeß im Laufe des Rechnungsjahrs sich ergeben, daß die Einnahme zu Deckung der Ausgabe nicht zureichen würde, so ist davon behuf Verfügung des Nöthigen, dem Magistrate ungesäumt Anzeige zu machen, und soll der nöthige Bedarf aus der Cämmerei-Kasse einstweilen vorgeschossen und hiernach bei Aufstellung des nächstfolgenden Etats, als Rechnungs-Vorschuß gehörigen Orts aufgeführt werden.

Abhilfe durch die Cämmerei-Kasse.

Neunter Abschnitt.

Besondere milde Stiftungen und Hilfsinstitute der Armen-Anstalt.

§. 63.

1. Die Musäus'sche Stiftung.

Dieselbe ist von dem Consistorial- und Kirchenrathe, auch Generalsuperintendenten M. Paulus Musäus hieselbst, mittelst Testaments vom 13. Januar 1614, errichtet,

Musäus'sche Stiftung.

und besteht in einem Capitale von **1000** Thlr. in Golde, dessen Zinsen zu Unterstützung dürftiger Personen und verschämter Armen verwandt werden sollen. Die Administration steht dem Provisorate der hiesigen Hauptkirche zu.

2. Das Waisenhaus auf der Auguststadt.

Waisenhaus
auf der Au-
guststadt.

Dasselbe ist von des Herzogs Anton Ulrich Gemahlin, Elisabeth Juliane, geborene Prinzessin von Holstein-Norburg, im Jahre **1692** gestiftet.

Die Verwaltung des demselben zustehenden Vermögens, die Aufnahme der Waisenkinder und die Aufsicht über die innere Einrichtung, ist einer Herzoglichen Waisenhaus-Commission übertragen, welche aus dem Stadt-Superintendenten und dem Magistrats-Director besteht. Damit jedoch diese Anstalt zu der Armen-Anstalt in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werde, so hat

- 1) die Herzogliche Waisenhaus-Commission auf die, von der Armen-Direction zur Aufnahme empfohlenen, Kinder, vorzüglich Rücksicht zu nehmen,
- 2) keine Aufnahme zu verfügen, ohne dieserhalb zuvor mit der Armen-Direction Rücksprache genommen zu haben, auch
- 3) etwaige, ein gemeinschaftliches Interesse beider Anstalten betreffende, Anträge der Armen-Direction, pflichtmäßig zu berücksichtigen, und zu den Berathungen über solche Anträge nach den Umständen ein Mitglied der Armen-Direction einzuladen.

3. Die von Krage'sche und von Bortfeld'sche Stiftung.

von Krage'sche
und v. Bort-
feld'sche Stif-
tung.

Dieselbe ist von der Wittve des Commandanten von Krage, Martha Catharine, geborene von Bortfeld, mittelst Testaments vom 8. Jul. **1718**, errichtet. Sie besteht aus einem Capitale von **2300** Thlr. Courant, dessen Zinsen zu Stipendien für Söhne, deren Eltern zur Garnison Wolfenbüttel gehören, und in Ermangelung solcher Söhne, für in der hiesigen Stadt befindliche Soldatenkinder, zu verwenden sind.

Die Verwaltung hat der jedesmalige Garnisonprediger, und die Inspection steht dem jedesmaligen Commandanten, Garnison-Auditeur und Garnisonprediger zu.

4. Die Henke'sche Stiftung.

Henke'sche
Stiftung.

im Jahre **1719** von dem Kaufmann und Kirchenvorsteher Anton Goswin Henke errichtet.

Sie besteht in einem Capitale von **200** Thlr. in Golde, dessen Zinsen von dem Provisorate der Hauptkirche an dürftige Personen verabreicht werden sollen.

5. Die Gumpel-Samson'schen Stiftungen.

Gumpel-Sam-
son'sche
Stiftungen.

Der Grund zu diesen Stiftungen wurde von dem Kaufmann Gumpel Moses hieselbst gelegt, welcher in seinem Testamente vom **25. Januar 1733** ein Ca-

pital von 3000 fl in Golde zu Errichtung einer jüdischen Lehr-Anstalt aussetzte. Theils zu demselben oder ähnlichen Zwecken, theils zu Unterstützung etwaiger dürftiger Anverwandten sind darauf von den gleichgesinnten Nachkommen des Begründers nachbemerkte Legate und Schenkungen hinterlassen, als:

von dem ältern Sohne, Kaufmann Meyer Gumpel hieselbst, ein Legat von 20,000 fl in Golde,

von dem Enkel, Kaufmann Meyer Samson zu Amsterdam, ein Capital von 15,000 fl . Holländisch,

von dem Cammeragenten Herz Samson zu Braunschweig und dessen Kindern ein Capital von 30,000 Thlr. in Golde,

von dessen Wittwe, Schendel Samson, geborene Dppenheimer zu Braunschweig, ein Capital von 5000 Thlr. in Golde,

von vier Kindern des vorbenannten Cammeragenten Herz Samson, Isaac, Meyer, Gwendel und Hanne Herz Samson, ein fernerweites Capital von 7200 Thlr. in Golde,

von dem Enkel, Banquier Philipp Samson hieselbst, drei Capitale von 20,000 Thlr., 5000 Thlr. und 1500 Thlr. nebst einem, auf der Harzstraße hieselbst unter N° assec. 563 belegenen, Hause,

von der Enkelinn, Bella Aron hieselbst, ein Capital von 100 Thlr. Conventionsmünze.

Nach den, auf Grundlage der Bestimmungen der Stifter kürzlich errichteten, Statuten für die vereinigten Stiftungen, sollen die, bis dahin von Mitgliedern der Familie mit größter Umsicht und Uneigennützigkeit verwalteten, Aufkünfte des Vermögens, auch fernerweit verwendet werden:

- 1) zu Erhaltung der hieselbst unter dem Namen der Samson'schen Freischule bestehenden, und für unbemittelte Kinder israelitischen Glaubens bestimmten, Erziehungsanstalt,
- 2) zu Unterstützung etwaiger dürftiger Mitglieder der Samson'schen Familie,
- 3) zu Ausstattung armer zu der Familie gehöriger Bräute.

Die Administration wird unter Oberaufsicht des Stadtmagistrats durch drei dazu gewählte Mitglieder der Familie besorgt.

6. Die von Niepage'sche Stiftung,

von dem Obristleutnant und Commandanten Johann Friedrich von Niepage hieselbst, mittelst Testaments vom 16. Sept. 1739, errichtet. Die Zinsen des Capitals von 250 Thlr. werden zu Unterstützungen von drei dürftigen hiesigen Soldaten-Wittwen verwendet.

v. Niepage'sche
Stiftung.

Der Garnisonprediger ist Administrator.

7. Die Reiche'sche Stiftung,

von der Wittve des Präsidenten Reiche, Catharine Henriette, geborenen Herzog, mittelst letztwilliger Verfügung vom 24. Decbr. 1740, errichtet. Sie besteht, in einem Capitale von 2000 Thlr. in Golde, dessen Zinsen alljährlich am Sterbetage der Stifterinn — den 4. Mai — an hiesige nothleidende Wittwen und Hausarme vertheilt werden.

Die Verwaltung ist in Folge einer Uebereinkunft von dem Magistrate übernommen.

8. Die Ahrens'sche Stiftung,

Ahrens'sche
Stiftung.

besteht in einem, von dem Camerrathe Ahrens im Jahre 1756 ausgesetzten, Vermächtniß von 420 Thlr. Gold. Die Zinsen sollen zu Unterstützung bedürftiger Personen, besonders verschämter Armen, verwendet werden.

Die Administration hat das Provisorat der Hauptkirche.

9. Die Meinders'sche Stiftung.

Die Meinders'sche
Stiftung.

Dieselbe ist von der Wittve des Stallmeisters Meinders, Anne Elisabeth, geborenen Dreymann, mittelst Testaments vom März 1775, errichtet, und besteht in einem Capitale von 300 Thlr., dessen Zinsen alljährlich am Sterbetage der Erblasserinn — 15. April — an drei arme hiesige Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden.

10. Die von Heimburg'sche Stiftung.

v. Heimburg'sche
Stiftung.

Dieselbe ist von der Wittve des Großvoigts von Heimburg, geborenen von Massow hieselbst, mittelst Testaments vom 13. Juni 1776, errichtet, und besteht in einem Capitale von 4000 Thlr. Gold, dessen Zinsen zu Unterstützung Armer, insbesondere bedürftiger Wittwen und Waisen, verwendet werden sollen.

Die Verwaltung und Vertheilung ist dem Prediger an der St. Trinitatis Kirche übertragen.

11. Das Herzogliche Armen-Institut auf der Auguststadt.

Armen-Institut
auf der
Auguststadt.

Dasselbe ist im Jahre 1787 von dem Hochseeligen Herzog, Carl Wilhelm Ferdinand, gestiftet, und zur Aufnahme und Verpflegung einer bestimmten Anzahl hiesiger und Braunschweiger Armen bestimmt.

Es mußte in der Usurpationsperiode, weil die Zuschüsse aus öffentlichen Casen nicht mehr erfolgten, eingehen, und ist daher im Jahre 1823 unter der vormundschaftlichen Regierung von Neuem organisirt und dotirt.

Die bisherige Gemeinschaft mit Braunschweig ist durch eine, höchsten Orts bestätigte, Uebereinkunft aufgehoben, und der diesseitige Antheil besteht nunmehr:

- 1) in der freien Benutzung des, sub Nris. assec. 80 und 81 auf der Auguststadt be-
legenen, Garnison-Hospitals nebst Torfshuppen und Garten, insoweit diese Ge-
genstände nicht zum Gebrauch als Lazareth für die Garnison vorbehalten
worden,
- 2) in den fundationemäßigen Beihülfen von
 - a) 123 Thlr. 8 Sgr. aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse,
 - b) 34 Thlr. 9 $\frac{3}{4}$ Sgr. aus Herzogl. Cammer-Casse, als Entschädigung für frü-
her gelieferten Torf,
 - c. sechs Wispel gelieferten Meierzinsrocken,
 - d) 21 $\frac{3}{4}$ Klafter Tannholz.

Diese Stiftung ist eine Hülfsanstalt der allgemeinen Armenanstalt, und die
Verwaltung wird auch ferner von der Armen-Direction besorgt, welche dem Magistrate
Rechnung jährlich abzulegen hat.

12. Die von Byers'sche Stiftung,

von der Drostin Caroline von Byers, geborenen v. Lauingen, mittelst Testaments
vom 6. December 1818, errichtet, besteht in einem Capitale von 300 Thlr., dessen
Zinsen zu Anschaffung von Schulbüchern und anderer nothwendiger Bedürfnisse für
arme Kinder der Garnison-Gemeinde verwendet werden sollen.

v. Byers'sche
Stiftung.

Die Verwaltung ist dem jedesmaligen Prediger der Garnison-Gemeinde unter
Oberaufsicht der Armen-Direction übertragen.

14. Die von Murhardt'sche Stiftung,

von der Wittve weiland Obristleutenants von Murhard, Rosa Elisabeth,
geborenen Dellmann, einer langjährigen Wohlthäterinn der Armen, mittelst Te-
staments vom 12. Juni 1820, errichtet. Der Fonds besteht in einem Capitale von
1000 Thlr. in Golde, dessen Zinsen durch drei, von dem Magistrate zu erwählende,
Bürger, von welchen einer römisch-katholischer Confession sein soll und mit Zuziehung
des Ephorus der hiesigen Schulen, zu Anschaffung von Büchern und Kleidungsstücken
für arme Kinder beider Confessionen, auch zur Unterstützung armer Kranken verwen-
det werden sollen.

v. Murhardt'sche
Stiftung.

Die Verwaltung ist den genannten drei Bürgern unter Aufsicht des Magi-
strats-Vorstandes übertragen.

14. Die Wolgast'sche Stiftung,

von der Wittve des Obristleutenants Wolgast, Marie Leopoldine, geborenen Le-
loup, mittelst Testaments vom 25ten Mai 1829, errichtet, besteht in zwei Capitalien,
jedes zu 500 Thlr. Conventions-Münze, deren Zinsen zu kirchlichen Zwecken, zu
Anschaffung nützlicher Schulbücher für Kinder der katholischen Gemeinde, und zu An-
schaffung von Brennholz für dürftige Familien dieser Gemeinde verwendet werden sollen.

v. Wolgast'sche
Stiftung.

15. Die Freischule.

Freischule.

Die Verwaltung der Einkünfte, die Beaufsichtigung des Personals und die Leitung des Unterrichtswesens, steht der Herzogl. Schul-Commission zu, welche aus dem Stadt-Superintendenten, dem Magistrats-Director und dem Schul-Director zusammengesetzt ist. Die Schul-Commission hat jedoch künftig die Anträge auf Aufnahme in die Zahl der Freischüler der Armen-Direction mitzutheilen, um über die Zulässigkeit solcher Anträge zu entscheiden.

16. Die Stiftung aus dem Vermögen der vormaligen hiesigen Kaufmannsinnung.

Stiftung aus dem Vermögen der vormaligen hiesigen Kaufmannsinnung.

Dieselbe ist von den Mitgliedern der vormaligen Innung, Kaufmann Johann Julius Steding, Kaufmann Heinrich Seeliger, Kaufmann Carl Friedrich Meinelke, Kaufmann Johann Christian Lüttge, Kaufmann Christian Friedrich Haffner, Kaufmann Christian August Röver, Kaufmann Ernst Friedrich Doffe, mittelst höchsten Orts bestätigten Statuts vom 30. Januar 1837, errichtet. Das Vermögen besteht aus dem, sub Nris. assec. 699 und 700 hieselbst belegenen, vormaligen, Gildehaufe, und verschiedenen Capitalien zu insgesammt 1770 Thlr., und sind die Einkünfte zu Unterstützung verarmter hiesiger christlicher Kaufleute und deren Wittwen und Waisen bestimmt.

Die Verwaltung ist unter Oberaufsicht des Magistrats einer Deputation von fünf hiesigen Kaufleuten übertragen, welche auch die Unterstützung zu verwilligen hat.

17. Die Suppen-Anstalt für arme Kranke

Suppenanstalt für arme Kranke.

ist durch die Bemühung eines thätigen Armenfreundes, des Kaufmanns Carl Ferdinand Hollmann, welcher auch der Leitung sich bis jetzt mit Eifer unterzogen, im Jahre 1836 gestiftet. Sie beruhet auf freiwilligen Unterzeichnungen hiesiger, den Armen wohlgesinnter, Einwohner.

18. Die Seeliger'schen Stiftungen.

Seeliger'sche Stiftungen.

Der durch Bürgertugenden jeder Art ausgezeichnete Kaufmann, Heinrich Anton Christoph Seeliger, hieselbst, hat dieselben mittelst Testaments vom 22. Septbr. 1831, errichtet resp. bestätigt. Sie bestehen:

- 1) in einem Capitale von 5000 Thlr., als Fonds eines Unterstützungs-Instituts zum Besten etwaiger bedürftiger Nachkommen, und sind die näheren Bestimmungen in einem besondern Statut enthalten,
- 2) in einem Capitale von 1000 Thlr., dessen Zinsen jährlich zu Unterstützung einer Person, oder einer Familie, gegen deren sittlichen Lebenswandel nichts einzumenden und die durch unverschuldete Unglücksfälle zurückgekommen, verwandt werden sollen,

Es ist dabei zugleich verfügt, daß der Magistrat drei hiesige rechtliche Bürger zu erwählen hat, welche in jedem Jahre denjenigen bestimmen, welcher die Unterstützung erhalten soll;

- 3) in einem Capitale von 100 Thlr. dessen Zinsen zu Unterstützung der, in das Armenkrankenhaus aufgenommenen, Kranken, verwendet werden sollen,
- 4) in einem Capitale von 1000 Thlrn. zum Andenken und Gedächtniß der früher verstorbenen Ehegattin des Stifters, geborenen **Barmann**. Die Zinsen sollen alle Jahr am Sterbetage der letztern — den **16. Januar** — unter **10 arme Wittwen** oder Familien vertheilt werden.

Die Verwaltung des Capitals unter 2 ist dem Magistrat, der Capitalien unter 3 und 4, der Armen-Direction übertragen.

19. Die Kleinkinderbewahranstalt.

In dieselbe werden Kinder in dem Alter von 2 bis 5 Jahren aufgenommen und daselbst beaufsichtigt, unterhalten, angemessen beschäftigt, während deren unbemittelte Eltern, durch die Arbeiten des Tages aus ihren Wohnungen entfernt, denselben die erforderliche Aufsicht nicht widmen können.

Kleinkinder-
bewahranstalt.

Diese wohlthätige Anstalt ist durch die menschenfreundlichen Bemühungen der Frauen: Kreis-Directorin von Geisso, Oberlandesgerichts-räthin Hoffmeister, Consistorialrätthin v. Strombeck, Doctorin Schmidt, Consistorialrätthin Henke, der Fräulein B. Seeliger und W. Wiepking und des Herrn Schuldirectors Ludewig, gegründet, und am 1. Juli 1839 eröffnet. Zu Bestreitung der Kosten sind von gleichgesinnten Einwohnern jährliche Beiträge unterzeichnet, welche sich gegen 400 Thlr. belaufen, und werden dadurch täglich 20 bis 40 Kinder vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung bewahrt.

20. Die Stiftung zu Unterstützung verarmter hiesiger Brauer, deren Wittwen und Kinder.

Dieselbe besteht in dem Vermögen der vormaligen hiesigen Brauer-Innung zu 1426 Thlr., dessen Zinsen auf Betreiben der noch lebenden Mitglieder der Innung, Kaufmanns Julius Steding und Brauers Johann Heinrich Abt, zu dem angegebenen milden Zwecke, eintretendenfalls zur Unterstützung hiesiger Armen überhaupt, bestimmt werden.

Stiftung aus
dem Vermögen
der vormaligen
Brauerinnung.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung sind in einem besondern Statute enthalten, welches mittelst höchsten Rescripts vom 14. Dec. 1839 bestätigt worden.

§. 64.

Stiftungs-
mäßige Ver-
wendung der
Einkünfte.

Das Vermögen dieser Stiftungen kann nicht zu dem Vermögen der allge-
meinen Armenanstalt gezogen, und die Einkünfte können nur den Bestimmungen der
Stifter gemäß, verwendet werden.

§. 65.

Desfallige
Mittheilungen
an die Ar-
men-Direction.

Es ist jedoch eintretendensfalls der Armen-Direction von den Administratoren
der Stiftungen zeitig vorher anzuzeigen, welche Personen und zu welchen Beträgen
dieselben unterstützt werden sollen, um solches bei den Bewilligungen aus der Armen-
Casse berücksichtigen zu können.

§. 66.

Schenkungen
u. Vermäch-
nisse zum Be-
sten der Armen.

Alle Schenkungen und Vermächtnisse zum Besten der Armen, welchen außer
der Vertheilung, noch eine bestimmte, von der Armen-Anstalt oder der Stiftung zu
übernehmende dauernde, Verpflichtung, hinzugefügt worden, können nur nach vorgän-
giger höchster Genehmigung angenommen werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Rechnungsführung.

§. 67.

Rechnungs-
führer.

Der Armen-Cassen-Rendant hat, wie schon oben bemerkt worden, die Ein-
nahme und Ausgabe zu besorgen und darüber Rechnung zu führen.

§. 68.

Verwahrung
der Urkunden.

Die Documente über das Vermögen der Armenanstalt werden in dem Ma-
gistratsdepositenkasten verwahrt, und dem Rechnungsführer nöthigenfalls behuf Erhe-
bung der Zinsen, ausgehändigt.

§. 69.

Zahlungsan-
weisungen.

Behuf der Zahlungen werden demselben die betreffenden Bewilligungsproto-
kolle oder besondern Anweisungen zugestelt, und nebst den, mit der Zahlungsanwei-
sung des Vorsitzenden versehenen, Quittungen, der Rechnung als Beläge beigelegt.

§. 70.

Aufstellung und
Abnahme der
Armen-Rech-
nungen.

Die Rechnungen, welchen jedes Jahr ein vollständiges Verzeichniß der Mobi-
lien und Immobilien anzuhängen ist, sind von dem Rechnungsführer spätestens bis
Ende Septembers jeden folgenden Rechnungsjahrs, der Armen-Direction einzureichen,
welche dieselben mit ihren etwaigen Bemerkungen binnen 14 Tagen nach dem Empfange
dem Magistrate zu übersenden hat.

Dieselben werden hiernächst von dem Magistrate und den Stadtverordneten
revidirt und darauf von dem ersten abgenommen.

§. 71.

Damit die Einwohner der Stadt fortwährend von dem Zustande und der Wirksamkeit der Armenanstalt in Kenntniß erhalten werden, hat der Magistrat nach Ablauf jeden Jahrs einen Extract der Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit einer kurzen Darstellung der Lage und des Fortgangs der Anstalt, auf geeignete Weise bekannt zu machen, und solchergestalt von der Verwaltung öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Veröffentli-
chung der Lage
u. der Armen-
Anstalt.

Fiffter Abschnitt.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

§. 72.

Es wird nach der gegenwärtigen Ordnung des Armenwesens keine wirkliche Hülfbedürftigkeit mehr verborgen und ohne die nöthige Abhülfe bleiben können. Es soll daher ferner keine Bettelei mehr geduldet werden, und sind auch Eltern und Pflegeeltern, die ihre Kinder betteln lassen, mit einer angemessenen polizeilichen Strafe zu belegen.

Verbot der Bettelei.

§. 73.

Da auch das Gratuliren zum neuen Jahre mit der Bitte oder in Erwartung eines Gesenkts, häufig nur ein Vorwand der Bettelei ist, so wird Herzogliche Polizei-Direction künftig gegen Ende jedes Jahrs öffentlich bekannt machen lassen, welchen Personen in der hiesigen Stadt das Einsammeln von Neujahrs-geschenken gestattet ist.

Einsammeln
von Neujahrs-
geschenken.

Es sollen alle sonstige solche Gratulanten als Bettler aufgegriffen werden und verfällt der Betrag der, von denselben bereits eingesammelten, Gelder, der hiesigen Armen-Casse.

§. 74.

Die Armenanstalt muß sich indes auf Herbeischaffung des Unentbehrlichen beschränken. Was darüber hinausgeht, muß immer einer verständigen Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben, wozu sittliche und religiöse Pflichten, auf deren Erfüllung die Armenanstalt sogar rechnen muß, auffordern. Es kann daher keineswegs Absicht sein, durch das Verbot der Bettelei die Ausübung dieser heiligen Pflichten beschränken oder erschweren zu wollen. Es bleibt vielmehr einem Jeden unbenommen, in seiner Wohnung bestimmten Armen zu bestimmten Zeiten Almosen zu verabreichen, oder solche Almosen denselben zu übersenden; auch werden die Armenvorsteher und Pfleger, wie die Mitglieder der Direction gern bereit sein, solche Unterstützungen anzunehmen und nach den Wünschen der milden Geber zu vertheilen. Das Almosengeben auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Spaziergängen muß dagegen, weil dadurch nur die Bettelei

Ausübung der
Privatwohlthä-
tigkeit.

befördert wird, unterlassen werden, und wird gegen die Empfänger als Bettelei geahndet.

§. 75.

Verpflichtung
eingezeichneter
Armen zu Ver-
richtung gewis-
ser Arbeiten.

Eingezeichnete Arme, die sich weigern würden, die ihnen oder ihren Kindern von der Armenanstalt angewiesenen, ihren Kräften angemessenen, Arbeiten, im Armenhause oder außerhalb desselben zu verrichten, begeben sich dadurch auch so lange aller Ansprüche auf Unterstützung aus der Armenkasse. Sie sind der Herzoglichen Polizei-Direction zur Beaufsichtigung und zu Ergreifung der erforderlichen Zwangs- und Sicherheits-Maafregeln, zu überweisen.

§. 76.

Verbot der Ver-
äußerung aller
von der Armen-
anstalt geliefer-
ten Sachen.

Da die Armen-Anstalt Eigenthümerin der von derselben gelieferten, mit einem Stempel zu bezeichnenden, Kleidungsstücke, Geräthschaften und ähnlicher Gegenstände verbleibt, so enthält jede Veräußerung oder Verpfändung derselben das Vergehen einer Veruntreuung, und soll behuf der Bestrafung der Herzoglichen Polizei-Direction zur Anzeige gebracht werden.

Dasselbe soll auch von der Veräußerung verabreichter Lebensmittel und Brennmaterialien gelten.

§. 77.

Verbot des Be-
suchs öffentli-
cher Häuser.

Der Besuch der BIRTHSHÄUSER und SchenkWIRTSCHAFTEN ist den eingezeichneten Armen bei einer angemessenen polizeilichen Strafe untersagt, und soll eine sofortige sorgfältige Untersuchung der Bedürftigkeit, eintretendenfalls Herabsetzung oder gänzliche Entziehung der Unterstützung, zur Folge haben.

§. 78.

Verbot unnö-
thigen Aufwan-
des.

Auf gleiche Weise soll wegen Trunkenheit, und wegen jedes unverhältnismäßigen Aufwandes in Kleidung oder der übrigen Lebensweise, gegen solche Arme verfahren werden.

§. 79.

Verfahren ge-
gen unwürdige
Arme.

Wer sich der Trunkenheit, dem Müßiggange, der Lächerlichkeit und überhaupt einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, hat keine Ansprüche auf Unterstützung für sich und seine Angehörigen.

§. 80.

Fort-schaffung
unverehelichter
schwangerer
Frauensper-
sonen in die Ent-
bindungsan-
stalt.

Unverehelichte schwangere Frauenspersonen, wenn sie die Kosten des Wochenbetts nicht bestreiten können, sollen behuf ihrer Aufnahme in die Entbindungsanstalt zu Braunschweig, der Herzoglichen Polizei-Direction hieselbst zur Anzeige gebracht werden.

§. 81.

Unterbringung
der auf eigene

Frauenspersonen, die für ihre unehelichen Kinder Ansprüche auf Unterstützung machen, und auf ihre eigene Hand sitzen, sollen in der Regel in dem Armenhause un-

tergebracht und daselbst zur Arbeit angehalten werden, bis sie nachweisen, daß sie sich vermietet haben.

§. 82.

Die Leichen aller unverehelichten Frauenspersonen, die mehr als ein uneheliches Kind gehabt haben, und aller unehelichen Kinder bis zu dem Alter von 7 Jahren, sollen an das anatomisch-chirurgische Institut abgeliefert werden, wenn die Beerdigungskosten ganz oder zum Theil aus der Armen-Casse bestritten werden müßten, und ist dabei das, wegen Ablieferung solcher Leichen vorgeschriebene, Verfahren, zu beobachten.

§. 83.

Der Armen-Direction steht die Befugniß zu, die Hausordnung in dem Armen-hause durch disciplinarische Zwangsmittel und Strafen, als durch Einsperrung bis zu 3 Tagen, durch geringere Verpflegung, oder durch körperliche Züchtigung bis zu 5 Streichen, aufrecht zu erhalten, wogegen eigentliche Vergehen der Herzoglichen Polizei-Direction sofort zur Anzeige zu bringen sind.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig angestellten Hülfbeamten und Unterbedienten behalten ihre Posten und beziehen fortwährend die denselben ausgesetzten Gehalte und Remunerationen. Ihr Dienstverhältniß ist aber übrigens demnächst nach den Bestimmungen dieser Armenordnung zu beurtheilen.

Hand sitzenden Frauenspersonen im Armen-hause.

Ablieferung der Leichen lie-derlicher Frauenspersonen und deren Kinder an die Anatomie.

Hausordnung im Armen-hause.

Weibehaltung der gegenwärtig Angestellten.

Classifications-Tabelle

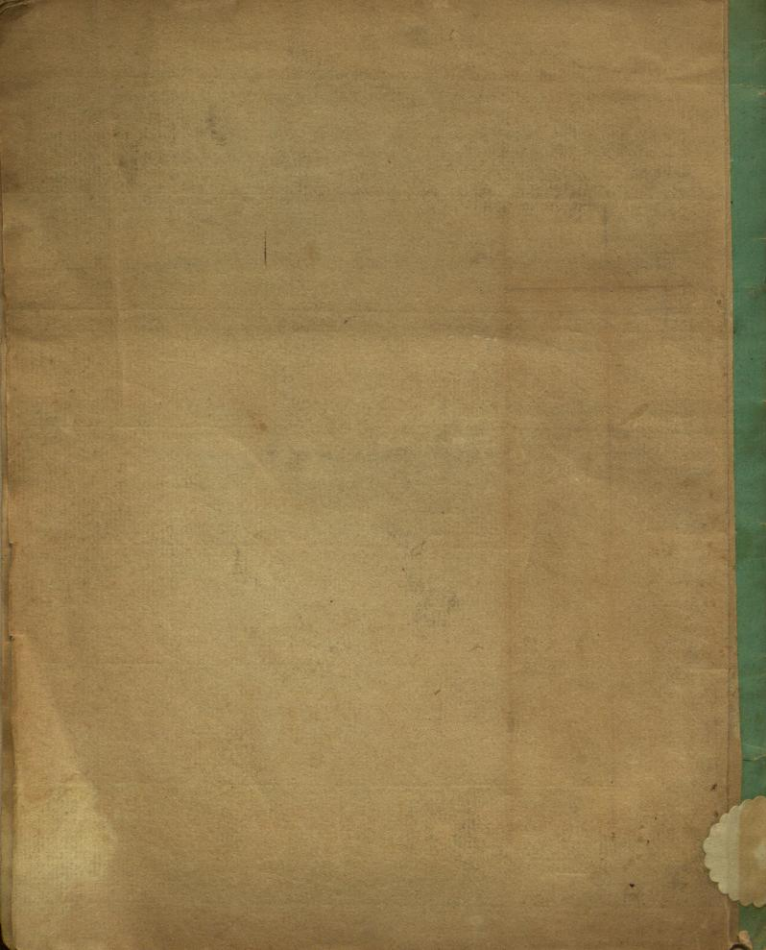
behuuf

Veranlagung der wöchentlichen Beiträge zur Armencaffe
in
der Stadt Wolfenbüttel.

Classe	10 Simplic. kommun. naboteuer		Es verpflichtet zu den wöchentlichen Beiträgen ein präsumtives jähr- liches Einkommen von:		in Classe der Communi- nalsteuer:	ein simplum beträgt wöchentlich		Classe			
	fl.	sch.	fl.	sch.		pro	q.				
24	.	8	80	fl.	bis	100	fl.	XXIV.	—	1/2	24
23	.	12	101	"	"	150	"	XXIII.	—	3/4	23
22	.	20	151	"	"	200	"	XXII.	—	1	22
21	1	1	201	"	"	250	"	XXI.	—	1 1/4	21
20	1	6	251	"	"	300	"	XX.	—	1 1/2	20
19	1	16	301	"	"	400	"	XIX.	—	2	19
18	2	2	401	"	"	500	"	XVIII.	—	2 1/2	18
17	2	17	501	"	"	600	"	XVII.	—	3	17
16	3	8	601	"	"	700	"	XVI.	—	4	16
15	3	25	701	"	"	800	"	XV.	—	5	15
14	4	14	801	"	"	900	"	XIV.	—	6	14
13	5	5	901	"	"	1000	"	XIII.	—	7	13
12	6	21	1001	"	"	1200	"	XII.	—	9	12
11	8	13	1201	"	"	1400	"	XI.	—	11	11
10	10	5	1401	"	"	1600	"	X.	1	1	10
9	11	21	1601	"	"	1800	"	IX.	1	3	9
8	13	13	1801	"	"	2000	"	VIII.	1	5	8
7	15	15	2001	"	"	2200	"	VII.	1	7 1/2	7
6	17	17	2201	"	"	2400	"	VI.	1	10	6
5	21	21	2401	"	"	2800	"	V.	2	3	5
4	26	1	2801	"	"	3200	"	IV.	2	8	4
3	30	5	3201	"	"	3600	"	III.	3	1	3
2	34	9	3601	"	"	4000	"	II.	3	6	2
1	40	.			über	4000	"	I.	4	1	1

Stromen-Steuer

Wasser Entwässerung 6 Simpla mischend auf 20/2			Landwäss für ganze Tafel auf 20/2		
.	.	0	.	15	.
.	.	5	.	21	8
.	.	6	1	2	.
.	.	8	1	10	8
.	.	9	1	15	.
.	1	.	2	4	.
.	1	3	2	17	.
.	1	6	3	6	.
.	2	.	4	8	.
.	2	6	5	10	.
.	3	.	6	12	.
.	3	6	7	14	.
.	4	6	9	18	.
.	5	6	11	22	.
.	6	6	14	2	.
.	7	6	16	6	.
.	8	6	18	10	.
.	9	9	21	3	.
.	11	.	23	20	.
.	13	6	29	6	.
.	16	.	34	16	.
.	18	6	40	2	.
.	21	.	48	12	.
1	.	6	53	2	.



KODAK GRAY SCALE



C Red-Filter Negative Cyan Printer	M Green-Filter Negative Magenta Printer	Y Blue-Filter Negative Yellow Printer
---	--	--



black 3-color white cyan violet magenta primary red yellow green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES



These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.